

## Antrag

der Abgeordneten **Tauchner, Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber, Sulzberger**  
und **Hafenecker**

betreffend: **Trennungsoffer – Einführung der gemeinsamen Obsorge**

Seit 1. Juli 2001 gibt es in Österreich die Möglichkeit, die „Obsorge beider Elternteile“ im Falle einer Scheidung freiwillig zu vereinbaren. Diese Regelung wurde im Jahr 2005 einer Evaluierung unterzogen. Die Evaluierungsstudie des Bundesministeriums für Justiz brachte unerwartete Ergebnisse. Die neue Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge wurde im Untersuchungszeitraum in über 53 Prozent der Fälle in Anspruch genommen. Positive Auswirkungen sind vor allem die schnellere Beruhigung des Konfliktniveaus, weniger Konflikte um die Ausübung des Besuchsrechts, hohe Zufriedenheit mit der Obsorge beider Elternteile, häufigere Kontakte der Kinder mit dem getrennt lebenden Elternteil, eine zehnmal niedrigere Kontaktabbruchrate als bei alleiniger Obsorge, der getrennt lebende Elternteil übernimmt quantitativ und qualitativ mehr elterliche Aufgaben und Verantwortung, mehr Austausch zwischen den getrennt lebenden Eltern, positive Auswirkungen auf die Zahlung des Kindesunterhalts.

Unsere Kinder haben ein Recht auf beide Elternteile. Kinder wollen keinen Kampf „Mütter gegen Väter“ – auch nicht in Fällen, in denen die Elternteile nicht miteinander verheiratet sind.

Es geht ausschließlich um das Wohl der Kinder, die ein Recht auf Vater und Mutter haben.

Bei der gemeinsamen Obsorge als Regelfall kann das Kind endlich nicht mehr als „Waffe“ im „Kampf“ der Eltern missbraucht werden.

Die Freiheitliche Partei NÖ steht auf dem Standpunkt: Das Kindeswohl steht immer im Vordergrund und Eltern dürfen ihre Kinder nicht verantwortungslos als Instrument eines Scheidungskrieges missbrauchen.

Die steigende Zahl der Scheidungen bedeutet viel Leid für die betroffenen Kinder. Nur allzu oft werden sie als Druckmittel missbraucht und durch Besuchsrechtsverweigerungen einem Elternteil entfremdet. Entwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten der betroffenen Kinder sind die Folge.

Dabei sind positive internationale Erfahrungen, der Artikel 18 der UN-Kinderrechtskonvention sowie die jüngste Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu berücksichtigen. Am 3. Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (22028/04) ausgesprochen, dass das Abhängig machen des Sorgerechts für unverheiratete Väter von der Zustimmung der Mütter dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Es sollen deshalb schnellst möglich jene rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, welche die Obsorge beider Elternteile als gesetzlichen Regelfall vorsehen, sofern dies nicht im Widerspruch zum Kindeswohl steht. Ein Abgehen von der gemeinsamen Obsorge soll im Einzelfall nur bei einer objektiven Gefährdung des Kindeswohls vorgesehen sein.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### **Antrag**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung bei der Bundesregierung dafür einzutreten, dass die rechtlichen Grundlagen für eine „Gemeinsame Obsorge“ umgesetzt werden“.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 29. September 2011 möglich ist.